

1. Geltungsbereich

1.1 Wir verkaufen nur auf Grund nachstehender Geschäftsbedingungen, deren Inhalt durch Auftragserteilung bzw. durch Annahme der Auftragsbestätigung als verbindlich anerkannt wird. Sie gelten als für die Dauer der Geschäftsbeziehungen anerkannt. Spätestens mit Annahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Einer Gegenbestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

2.1 Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

3. Preise

3.1 Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk, anfallende Verpackungs- und Versandkosten sind nicht inbegriffen. Im kaufmännischen Verkehr sind wir auch nach Vertragsabschluß berechtigt, Preiserhöhungen vorzunehmen, wenn deren Notwendigkeit nach Vertragsabschluß entstanden sind. Die Preiserhöhung muß ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Zu diesen Kostenfaktoren gehören unter anderem Rohstoffkosten, Energiekosten, Lohnkosten etc. In jedem Fall sind wir berechtigt, unsere bei Lieferung geltenden Listenpreise zugrunde zu legen.

3.2 Liegen zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als drei Monate, gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Nachträglich gewünschte Änderungen bezüglich der Ausführung der bestellten Ware werden besonders berechnet. Grundlage der Berechnung sind unsere Listenpreise. Falls solche nicht existieren, wird die übliche Vergütung geschuldet.

4. Lieferungen, Lieferfristen, höhere Gewalt

4.1 Die Lieferungen erfolgen nach Lagerbestand. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist.

4.2 Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.

4.3 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, gegebenenfalls nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Sie gilt als annähernd vereinbart und mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung als unverbindlich.

4.4 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik und Aussperrung sowie die Fernwirkung von Arbeitskämpfen in Zuliefererbetrieben, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

4.5 In den Fällen des § 4 Abs. 4 sind wir berechtigt, die Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn die Behinderung länger als 30 Tage dauert und er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Ein Schadenersatzanspruch wegen der Leistungsverzögerung besteht nicht. Dies gilt auch bei unverbindlich vereinbarten Lieferzeiten.

4.7 Haben wir die Leistungsverzögerung unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 zu vertreten, ist der Käufer bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bei unverbindlich vereinbarten Lieferfristen gilt § 4 Abs. 6.

4.8 Ein Schadenersatzanspruch wegen der Leistungsverzögerung besteht in den Fällen des § 4 Abs. 7 nur in Fällen der verbindlichen Vereinbarung von Lieferfristen.

4.9 In jedem Fall ist ein Schadenersatzanspruch wegen vertragsuntypischer oder unvorhersehbarer Schäden ausgeschlossen.

4.10 Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wegen Leistungsverzögerung setzt stets voraus, daß der Käufer bei Eintritt der Leistungsverzögerung unverzüglich auf diejenigen Schäden hinweist, die durch die Verzögerung entstehen können und die ihm bekannt sind oder bekannt sein müssen.

4.11 Unsere Verpflichtung zur Einhaltung der Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

4.12 Liefertermine gelten als erfüllt, wenn die Sendung unseren Betrieb bis zu dem Termin verlassen hat oder als versandbereit gemeldet ist (Gefahrübergang).

5. Konstruktionsänderungen, Angaben

5.1 Konstruktionsänderungen sowie Änderungen der technischen oder materialmäßigen Ausführung und des Lieferumfangs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird, und die Änderung dem Käufer zumutbar ist.

5.2 Wir sind in keinem Fall verpflichtet, Konstruktionsänderungen auch an bereits verkauften Waren durchzuführen.

5.3 Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Materialien, Leistungen, Maße und Gewichte etc. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

5.4 Angaben, die wir hinsichtlich Auslegung, Leistungsvermögen und Installation von unseren Systemen oder Teilabschnitten hiervon machen, haben nur beispielhaften Charakter und sind für uns unverbindlich.

6. Gewährleistung

6.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen.

6.2 Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

6.3 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, das erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

6.4 Ist die Ware mangelhaft, so sind wir nach Wahl des Käufers zur Ersatzlieferung oder Wandelung oder Minderung verpflichtet. Im Falle der Ersatzlieferung übernehmen wir die Kosten für den Transport der neu zu liefernden Ware zum ursprünglich vereinbarten Lieferort. Im Falle der Wandelung erstatten wir die tatsächlich angefallenen Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Lieferort. In beiden Fällen gilt dies nur, wenn der Lieferort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Andernfalls haften wir nur für die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 10% des Warenwerts. Eine mehrfache Ersatzlieferung können wir mit der Folge ablehnen, daß dann die Wandelung gilt.

Für weitere Kosten, insbesondere die Kosten des Ein- oder Ausbaus der Ware, die Kosten der Weiterversendung und die Kosten der Untersuchung der Ware haften wir nicht.

Mit der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

6.5 Gleiches gilt für den Fall des Fehlens von zugesicherter Eigenschaften, es sei denn, daß wir uns ausdrücklich verpflichtet haben, ohne Verschulden für das Vorhandensein solcher Eigenschaften einzustehen und aus dem Fehlen solcher Eigenschaften entstehende Schäden zu ersetzen.

6.6 Weitere Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Produkt selbst entstanden sind. Das gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

6.7 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

6.8 Werden Garantieerklärungen abgegeben, die über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinausgehen, so beschränken sich diese auf die Ersatzlieferung. Die Garantieerklärung umfaßt nicht den Ersatz von Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie sonstige Kosten. Mit der Ersatzlieferung beginnt die Garantiefrist nicht neu zu laufen.

6.9 Macht der Käufer unberechtigt Gewährleistungsansprüche geltend, so haftet er für alle uns durch den vermeintlichen Gewährleistungsfall entstandenen Kosten.

6.10 Soweit wir Produkte fremder Hersteller liefern, können wir unsere Gewährleistungsverpflichtungen auch dadurch erfüllen, daß wir dem Kunden unsere Ansprüche gegen den Hersteller abtreten. In diesem Fall werden wir dem Kunden auf Anforderung bei der Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche durch die Überlassung der erforderlichen Anschriften unterstützen. Der Kunde verliert seine Gewährleistungsansprüche, wenn er selbst versucht, technische Geräte zu reparieren.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Er ist verpflichtet die Waren sorgfältig zu verwahren.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware hergestellte Sache zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

7.3 Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt, bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf für unsere Rechnung einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Zahlungsverzug gerät.

7.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

7.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, die gelieferte Ware jederzeit ohne Anrufung des Gerichts wieder an uns zu nehmen. Diese Berechtigung gilt bis zu einem Warenwert, der 150% der offenen Forderungen gegen den Käufer entspricht.

7.6 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalt bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

7.7 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

7.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten 150% unserer Forderungen gegen den Käufer, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten bis zum Erreichen dieser Grenze nach unserer Wahl freigeben.

8. Zahlung

8.1 Die Zahlung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen rein netto zu erfolgen. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. In diesem Fall werden wir den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnungen unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

8.2 Schecks oder Wechsel, deren Ablehnung wir uns ausdrücklich vorbehalten, werden nur zahlungshalber akzeptiert.

8.3 Sollten nach Abschluß des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Besorgnis gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vor Lieferung zu verlangen oder, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

8.4 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung.

8.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debitzinsen, mindestens fünf Prozent über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort ist 21614 Buxtehude

9.2 Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort unseres Firmensitzes ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

9.3 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

10 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.